

# RS OGH 2008/3/13 6Ob49/07k, 6Ob50/07g, 6Ob42/09h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2008

## Norm

PSG §23 Abs2

## Rechtssatz

Die Unvereinbarkeitsregel ist zwingendes Recht und muss in der Stiftungsurkunde nicht wiederholt werden. Dass eine neu gefasste Stiftungsurkunde die in der geltenden Stiftungsurkunde festgelegte Besetzungsvorschrift, dass Begünstigte und ihre Angehörigen nicht die Mehrheit im Beirat stellen dürfen, nicht fortschreibt, ist kein Grund, die Eintragung abzulehnen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 49/07k  
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 49/07k  
Beisatz: Die Frage, ob § 23 Abs 2 Satz 2 PSG auf die Bestellung der Mitglieder eines (wegen der ihm zugewiesenen Kontrollfunktionen dem Aufsichtsrat vergleichbaren) Beirats analog anzuwenden ist, wurde offen gelassen. (T1);  
Veröff: SZ 2008/34
- 6 Ob 50/07g  
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 50/07g  
Beis wie T1
- 6 Ob 42/09h  
Entscheidungstext OGH 05.08.2009 6 Ob 42/09h  
Beisatz: Die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 Satz 2 PSG ist auf einen aufsichtsratsähnlichen Beirat analog anzuwenden. (T2); Beisatz: Die Eintragung der Änderung einer Stiftungsurkunde, mit der der begünstigte Stifter einziges Mitglied des Beirats, dem weitgehende Befugnisse wie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie Zustimmungs- und Anhörungsrechte zu Verwaltungsmaßnahmen des Vorstands zukämen, würde, ist unzulässig. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123562

## Im RIS seit

12.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)